



An alle betroffenen
Stakeholder

Datum: 05.10.2017
Kontakt: Mag. Isabell Schinnerl
Tel.: +43 (0) 50 555-32353
E-Mail: isabell.schinnerl@baes.gv.at

Konsultation zu den Gebührentarifen 2018 gem. § 6 Abs. 6 GESG

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Anlage erlauben wir uns, Ihnen die geplanten Adaptierungen der Gebührentarife gemäß § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes 2002 – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idGF für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit anlässlich der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, des Pflanzenschutzgesetzes 2011, des Düngemittelgesetzes 1994, des Futtermittelgesetzes 1999, des Saatgutgesetzes 1997, des Vermarktungsnormengesetzes 2007, des Sortenschutzgesetzes 2001 sowie für die Vollziehung des Pflanzgutgesetzes 1997, des Chemikaliengesetzes 1996 und jene der Gebührentarife der AGES (Rückstandshöchstgehaltegebührentarif und Gebührentarif Biosaatgutdatenbank) zu übermitteln.

Sie haben nun die Möglichkeit, hinsichtlich der **gelb** unterlegten Änderungen bis längstens 20.10.2017 Stellung zu nehmen.

Für den Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. Isabell Schinnerl e.h.

Anlage:

Erläuterungen zu den Gebührentarifen 2018



INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN TARIFEN</u>	3
1.1	INDEXIERUNG DER TARIFE	3
1.2	ALLGEMEINE GEBÜHREN	3
1.3	NEUE TARIFFPOSTEN UND TARIFE SOWIE INDEXIERUNG BESTEHENDER TARIFFPOSTEN	3
2	<u>DIE TARIFE DES BAES IM KONKRETEN NACH MATERIENGESETZEN GEGLIEDERT</u>	3
2.1	FUTTERMITTELGESETZ	3
2.1.1	FUTTERMITTELGEBÜHRENTARIF	3
2.1.2	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	8
2.2	PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ	8
2.2.1	PFLANZENSCHUTZMITTELGEBÜHRENTARIF	8
2.2.2	CLP-GEBÜHRENTARIF	11
2.2.3	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	11
2.3	SAATGUTGESETZ	11
2.3.1	SORTENORDNUNGSGEBÜHRENTARIF	11
2.3.2	SAATGUTGEBÜHRENTARIF	12
2.3.3	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	12
2.3.4	AUTORISIERUNGSGEBÜHRENTARIF	12
2.4	VERMARKTUNGSNORMENGESETZ	12
2.4.1	VERMARKTUNGSNORMENGEGBÜHRENTARIF	12
2.4.2	GEBÜHRENTARIF MARKTORDNUNG-FISCH	12
2.4.3	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	12
2.5	SORTENSCHUTZGESETZ	12
2.5.1	SORTENSCHUTZGEBÜHRENTARIF	12
2.6	DÜNGEMITTELGESETZ	13
2.6.1	DÜNGEMITTELGEBÜHRENTARIF	13
2.6.2	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	13
2.7	PFLANZENSCHUTZGESETZ	13
2.8	PFLANZGUTGESETZ	13
2.9	CHEMIKALIENGESETZ	13
2.9.1	GLP-GEBÜHRENTARIF	13
3	<u>DIE TARIFE DER AGES IM KONKRETEN NACH MATERIEENRECHT GEGLIEDERT</u>	14
3.1	LEBENSMITTELSICHERHEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ	14
3.2	VERORDNUNG (EG) NR. 834/2007 UND VERORDNUNG (EG) NR. 889/2008	14



1 Allgemeine Informationen zu den Tarifen

1.1 Indexierung der Tarife

Bei den Gebührentarifen für Tätigkeiten anlässlich der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes 2007 (Vermarktungsnormengebührentarif, Marktordnung Fisch), des Pflanzenschutzgesetzes 2011, des Sortenschutzgesetzes, des Saatgutgesetzes (Saatgutordnung und Autorisierungsgebührentarif), des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 (iVm dem Chemikaliengesetz – CLP-Gebührentarif) und den Gebührentarifen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) wurde eine Indexierung vorgenommen, die einerseits den Verbraucherpreisindex, andererseits die durchschnittliche Steigerung der Personalkosten berücksichtigt, was einer Preisanpassung der Gebühren im Vergleich zum Vorjahr um 2,7% entspricht. Deren Tarifposten erfuhren keine weitere Modifizierung.

1.2 Allgemeine Gebühren

Alle Tarife wurden hinsichtlich der Allgemeinen Gebühren indexiert. Im Rahmen der Allgemeinen Gebühren unterblieb jedoch eine Indexierung der Verwaltungsgebühren I und II sowie der Kopierkosten; dies deshalb, da die Verwaltungsgebühren den Mahnspesen in den AGBs der AGES angepasst wurden und die Kopierkosten aus Kundenfreundlichkeit keiner Erhöhung unterzogen werden.

1.3 Neue Tarifposten und Tarife sowie Indexierung bestehender Tarifposten

Der Futtermittelgebührentarif, der Pflanzenschutzmittel-, der Pflanzgut- sowie der Sortenordnungsgebührentarif enthalten neue bzw adaptierte (auch reduzierte) Tarifposten, die nachstehend erläutert werden. Deren unveränderte Tarifposten wurden darüberhinaus einer Indexierung unterzogen. Zudem wird der GLP-Gebührentarif aufgrund der Übertragung von Aufgaben nach dem Chemikaliengesetz 1996 für die Überwachung zur Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis („GLP“) neu eingeführt.

2 Die Tarife des BAES im Konkreten nach Materiengesetzen gegliedert

2.1 Futtermittelgesetz

2.1.1 Futtermittelgebührentarif

Hier wurde einerseits eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

Andererseits kam es zu einer kompletten Neukalkulation der einzelnen Tarifpositionen des Kapitels „04. Futtermittel und Pflanzenanalyse“, um transparente Grundlagen und aktuelle Methodenanforderungen gemäß den gesetzlichen



Vorgaben und dem Stand der Wissenschaft und Technik berücksichtigen zu können sowie der gesetzlichen Verpflichtung zur Kostendeckung zu genügen. Folgende Aspekte wurden bei der Überarbeitung zusätzlich berücksichtigt:

- Präzisierung der Benennung der Parameter
- Vereinfachung durch Zusammenfassung von Einzeltarifen, die zu einem Parameter gehören
- Überarbeitung und Aktualisierung der angeführten Parameter (Streichung bzw. Ergänzung)

Ausdrücklich zu erwähnen ist, dass die Neukalkulation insgesamt keine maßgebliche Veränderung der Gebührenhöhe nach sich zieht und die diesbezüglichen Gebühren nur im Beanstandungsfall anfallen können.

Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr in €
	Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch	42,30 €
	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch – aufwändig (z.B. Kauartikel)	59,30 €
	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit - Mischfuttermittel	51,80 €
	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit - Einzelfuttermittel, Vormischungen, Zusatzstoffe	25,90 €
	Wasser ohne Vortrocknung	28,60 €
	Wasser mit Vortrocknung	36,60 €
	Wasser nach Karl-Fischer	50,60 €
	Protein, Aminosäuren und sonstige Stickstoffverbindungen	
	Rohprotein	81,70 €
	Lysin, Threonin, etc. je	164,80 €
	Cystin, Methionin je	221,70 €
	Tryptophan	122,50 €
	Methionin-Hydroxy-Analog	120,00 €
	Harnstoff	98,60 €
	Fett, Fettkennzahlen	
	Rohfett	58,20 €
	Rohfett nach Säureaufschluss (Gesamtfett)	61,00 €
	Säurezahl / freie Fettsäuren in Fetten und Ölen	60,40 €
	Peroxidzahl in Fetten und Ölen	60,40 €
	Fasern und Kohlenhydrate	
	Rohfaser	54,20 €
	Stärkegehalt	82,70 €
	Gesamtzucker berechnet als Invertzucker oder Saccharose	132,50 €
	Lactose	125,30 €



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr in €
	Gesamtzucker berechnet als Saccharose + Lactose	165,50 €
	Asche	
	Rohasche	39,70 €
	salzsäureunlösliche Asche (Sand, Ton usw.)	78,00 €
	Energieberechnungen	
	Energieberechnungen (Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Einzelparameter)	
	Mengen- und Spurenelemente	
	Gesamtphosphor	99,40 €
	Mengen- und Spurenelemente: Natrium, Calcium, Magnesium; Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, ein Element jedes weitere Element € 70,61	126,20 €
	Spurenelemente: Cobalt, Molybdän, Chrom, Nickel, Lanthan, ein Element jedes weitere Element € 27,23	107,70 €
	Cadmium, Blei, Arsen, Selen, Quecksilber, je Element	132,20 €
	Iod	81,80 €
	Fluor	80,00 €
	Sulfat, Chlorid, Nitrat, je Ion	92,40 €
	Vitamine	
	Vitamin A oder E	385,40 €
	Vitamin D3	470,10 €
	wasserlöslicher Vitamine (Thiamin, Riboflavin, Pyridoxin, Niacin, Folsäure), je	111,30 €
	Ascorbinsäure	104,00 €
	Vitamin B12	161,10 €
	Biotin	121,00 €
	Verbotene Antibiotika und chemische Leistungsförderer	
	Hemmstofftest	97,10 €
	Identifizierung von Antibiotika mittels DC und Bioautographie	195,60 €
	Flavophospholipol und Avilamycin	311,60 €
	Makrolidantibiotica	457,20 €
	Nitrofurane	273,80 €
	Penicilline	333,90 €
	Sulfonamide	412,00 €



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr in €
	Tetracycline	366,80 €
	Chemische Leistungsförderer (Olaquinox, Carbadox), je	171,30 €
	Chloramphenicol	109,70 €
	Enzyme	
	Urease-Aktivität	84,30 €
	Phytase	138,70 €
	Zusatz- und Wirkstoffe	
	Diclazuril	243,40 €
	Salinomycin, Monensin, Narasin, Maduramycin, Lasalocid, je	441,00 €
	Robenidin-Hydrochlorid	467,90 €
	Organische Säuren, je	126,70 €
	Antioxidantien (BHA, BHT, Ethoxyquin), je	126,70 €
	Lösungsmittelähnliche Zusatzstoffe (Propandiol, Glycerin etc.), je	130,20 €
	Mikrobiologische Untersuchungen	
	Probiotika (E. faecium-, B. subtilis/licheniformis-, Saccharomyces-Präparate)	204,50 €
	Keimgehalt an aeroben, mesophilen Bakterien	197,80 €
	Keimgehalt an Schimmelpilzen und Hefen	197,80 €
	Keimgehalt an Clostridien	197,80 €
	Keimgehalt an Enterobacteriaceae	197,80 €
	Salmonellen	52,10 €
	Salmonellen, 5fach-Ansatz	127,50 €
	Salmonellen, 10fach-Ansatz	237,80 €
	Listerien	101,10 €
	Clostridium perfringens	101,10 €
	Mikroskopie und Wiederkäuer-DNA	
	tierische Bestandteile	133,00 €
	Wiederkäuer-DNA	214,60 €
	botanische Verunreinigungen	121,00 €
	Zusammensetzung von Futtermitteln	192,20 €
	Getreideanteil in Futtermitteln	192,20 €
	verbotene Materialien (z.B. Verpackungsmaterial)	181,90 €



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr in €
	Verdorbenheit und des Schälingsbefalls	72,70 €
	Mykotoxine	
	Fumonisine B1,B2	354,50 €
	Aflatoxine	258,60 €
	B -Trichothecene	340,40 €
	Deoxynivalenol (DON)	280,20 €
	T-2/HT-2 Toxin	189,70 €
	Zearalenon	283,80 €
	Ochratoxin A	283,80 €
	Ergotalkaloide	266,60 €
	Andere unerwünschte Stoffe	
	Kokzidiostatika (Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten gem. Richtlinie 2002/32 konsolidiert)	402,00 €
	PAHs in Futtermitteln und Pflanzen	488,60 €
	Bestimmung glycosidisch gebundener Cyanide (Blausäure, HCN)	302,00 €
	Senföle (als Allylthiocyanat)	86,30 €
	Dioxine	274,00 €
	Dioxine und dioxinähnliche PCBs	294,50 €
	Dioxine und dioxinähnliche PCBs sowie nicht-dioxinähnliche PCB	309,90 €
	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG i.d.j.g.F.- Über Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in Futtermitteln mit niedrigem Fettgehalt	241,90 €
	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG idjg.F.- über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in Futtermitteln mit hohem Fettgehalt	323,80 €
	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG idjg.F.- über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in reinen Fetten/Ölen	293,70 €
	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in Futtermitteln mit niedrigem Fettgehalt	418,10 €
	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in Futtermitteln mit hohem Fettgehalt	500,10 €
	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in reinen Fetten/Ölen	470,00 €
	Hexachlorbenzol (HCB)	113,70 €
	Glyphosate, AMPA (Metabolite Glyphosat)	300,70 €



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr in €
	Ethoxyquin + Metaboliten (Ethoxyquin-Dimer, Dihydroethoxyquin, Ethoxyquin-Keton)	213,40 €
	Melamin und Cyanursäure	313,50 €
	unerwünschte flüchtige Verbindungen	306,00 €
	Nitrit(berechnet als Na-Nitrit)	99,40 €
	weitere unerwünschte Stoffe, nach Aufwand je Parameter	
	GVO - Screening	
	GVO-Screening Futtermittel	305,50 €
	GVO Identifizierung (nach Screening), je Event	40,40 €
	GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung), je Event	125,70 €
	Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999	
	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung	688,30 €
	(je nach Aufwand, jedoch mindestens)	
	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Zulassung	96,30 €
	Kosten für Nachschau	82,60 €
	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen	82,60 €
	Bewertung Verkehrsfähigkeit/-sicherheit je Nichtkonformität	51,80 €

2.1.2 Kontrollgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.2 Pflanzenschutzmittelgesetz

2.2.1 Pflanzenschutzmittelgebührentarif

In diesem Gebührentarif wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 hinsichtlich der bestehenden Tarifposten vorgenommen.

Darüberhinaus wird IZm Art 34 der VO (EG) Nr. 1107/2009 ein neuer Tarifposten „Vorabprüfung“ und damit ein neuer Abschnitt 1/D eingeführt. Diese Tätigkeit wurde bisher nach Aufwand verrechnet, was teilweise für den Antragsteller zu unkalkulierbaren Kosten führen kann. Um dem Bestimmtheitsgebot Genüge zu tun und eine Vorhersehbarkeit der Gebühren iZm Art 34 leg. cit. zu gewährleisten, soll ausgehend vom durchschnittlichen Aufwand eine fixe Tarifposition geschaffen werden:

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien | ÖSTERREICH | www.baes.gv.at
DVR: 0014541 | BAWAG P.S.K. AG | IBAN: AT85 6000 0000 9605 1513 | BIC: BAWAATWW



Abschnitt 1/D			Vorabprüfung iVm Art. 34	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09468	09468	BG	Prüfung Vergleichbarkeit der Formulierung	1136,90
09469	09469	BG	Prüfung Vergleichbarkeit der Formulierung inkl. Datenschutzprüfung	1515,90
09474	09474	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	75,80

Desweiteren kommt es zu einer Anpassung im Abschnitt 9, der die Gebühren im Rahmen der Zulassung gemäß Art 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009 widerspiegelt. Da es sich bei der sogenannten Notfallzulassung um einen sehr sensiblen Bereich handelt, welcher in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt bzw teilweise bekämpft wird und medienpräsent ist, wurden bereits im Vorjahr Leitlinien für die Verfahrensabwicklung erlassen. Damit kann transparent nach außen hin der Verfahrensablauf dargestellt werden. Allerdings ist hierdurch ein zusätzlicher Aufwand vor allem iZm der Einführung neuer Kategorien sowie der Notwendigkeit der Einholung der Zustimmung der Bundesländer entstanden. Um diesen erhöhten Aufwand abzudecken sowie § 6 Abs 6 GESG Genüge zu tun, ist eine Erhöhung (ohne gleichzeitiger Indexierung) der Gebührenposten GG, VPG und BG um 5 % erforderlich:

Abschnitt 9

Zulassung eines Pflanzenschutzmittel in Notfallsituationen gemäß Artikel 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 9/A			Zulassung in Notfallsituationen	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09344	1003500	GG	Je Pflanzenschutzmittel	368,55
09345	1003501	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	368,55
09346	1003502	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.253,18
09347	1003503	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	75,80

In Abschnitt 10 (nunmehr 10/A – 10/C) wird iZm Art 54 der VO (EG) Nr. 1107/2009 für Antragsteller die Möglichkeit geschaffen, eine Genehmigung für wissenschaftliche Versuche für einen längeren Zeitraum als 1 Jahr, nämlich auch für 2 und 3 Jahre zu erhalten. Dies führt zu einer Verfahrensvereinfachung, da der Antragsteller nicht mehr jährlich um eine Genehmigung ansuchen muss, sondern erstmals die Möglichkeit erhält, mit einem Antrag bis zu 3 Jahre Versuchsdurchführung abzudecken, was bislang nicht möglich war.

Abschnitt 10

Genehmigung für wissenschaftliche Versuche gemäß Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 10/A			Genehmigung für ein Jahr für wissenschaftliche Versuche	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09348	1003434	GG	Je Pflanzenschutzmittel	144,20
09349	1003435	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	144,20
09350	1003436	BG	Je Pflanzenschutzmittel	144,20



09351	1003437	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	75,80
09352	1003438	GG	Je Pflanzenschutzmittel, ausschließlich <u>Verlängerung der Gültigkeit einer im Jahr 2017 bereits ausgestellten Bewilligung</u>	216,30

Abschnitt 10/B			Genehmigung für zwei Jahre für wissenschaftliche Versuche	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09475	09475	GG	Je Pflanzenschutzmittel	218,20
09476	09476	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	218,20
09477	09477	BG	Je Pflanzenschutzmittel	218,20
09478	09478	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	75,80

Abschnitt 10/c			Genehmigung für drei Jahre für wissenschaftliche Versuche	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09479	09479	GG	Je Pflanzenschutzmittel	294,30
09480	09480	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	294,30
09481	09481	BG	Je Pflanzenschutzmittel	294,30
09482	09482	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	75,80

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Art 7 leg. cit. in Abschnitt 11/C werden die Gebühren für Wirkstoffe mit geringem Risiko analog zu Abschnitt 12 jenen Gebühren für Mikroorganismen und Viren angepasst, da der Aufwand vergleichbar ist. Damit kommt es zu einer besseren Vorhersehbarkeit für den Antragsteller, da der Mehraufwand bislang nach Stunden verrechnet wurde:

Abschnitt 11/C			Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09361	1003512	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	13.105,00
09362	1003513	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	32.762,60
09363	1003514	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	98.224,30
09364	1003515	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	75,80

Im Abschnitt 19 wird die Registergebühr aus nachstehenden Gründen den neuen Vorgaben angepasst: Das Pflanzenschutzmittelregister wird durch die Schaffung einer neuen Datenbank auf „neue Beine gestellt“, wodurch verbesserte Abfragemöglichkeiten und einfachere Handhabung sowie bessere Übersichtlichkeit gewährleistet sind. Zudem wird eine Portallösung eingeführt. Damit haben die Antragsteller die Möglichkeit, über das neu geschaffenes Portal direkt in den Zulassungsprozess einzusteigen und laufende Verfahren abzufragen. Somit sind sie zu jeder Zeit über



den Fortgang der Verfahren informiert. Deshalb kommt es zu einer Erhöhung der Registergebühr von 10 %, ohne dass der Tarifposten einer Indexierung unterzogen wird.

Abschnitt 19

Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF

Abschnitt 19/A			Registergebühr	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09413	1003561	GG	Jährlich je Pflanzenschutzmittel	308,88

2.2.2 CLP-Gebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.2.3 Kontrollgebührentarif

Hier wurde nur eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.3 Saatgutgesetz

2.3.1 Sortenordnungsgebührentarif

Hier wurde einerseits eine Indexierung gemäß dem Verbraucherpreisindex vorgenommen, andererseits aus nachstehenden Erwägungen neue Tarifposten geschaffen:

Um eine bessere Kostenübersicht zu gewährleisten, wurden im Abschnitt 3 Wertprüfung (jährlich) die einzelnen Arten aus den zusammengeführten Tarifposten herausgenommen und als selbstständige Tarifpositionen angeführt, ohne dass es zu einer Erhöhung der einzelnen Positionen kommt.

3 Wertprüfung (jährlich)			
13251	Wintergerste, Wintertriticale, Sommerdurum, Winterdurum	WPG2	870,20
13298	Wintertriticale	WPG8	870,20
13299	Sommerdurum	WPG9	870,20
13300	Winterdurum	WPG10	870,20
13289	Winterroggen	WPR19	952,60
13252	Hafer, Nackthafer, Sommerweichweizen, Dinkel	WPG3	789,00
13301	Sommerweichweizen	WPG11	789,00
13302	Dinkel	WPG12	789,00
13288	Sommerroggen, Sommertriticale	WPG7	606,30
13303	Sommertriticale	WPG13	606,30

Die gleiche Vorgehensweise wurde im Abschnitt 4 Vergleichsprüfung (jährlich) gewählt:



4 Vergleichsprüfung (jährlich)			
13263	Sommerroggen, Sommertriticale	VGS12	303,00
13304	Sommertriticale	VGG5	303,00
13265	Wintergerste, Wintertriticale, Sommerdurum, Winterdurum	VGG2	435,50
13305	Wintertriticale	VGG6	435,50
13306	Sommerdurum	VGG7	435,50
13307	Winterdurum	VGG8	435,50
13266	Hafer, Nackthafer, Sommerweichweizen, Dinkel	VGG3	394,40
13308	Sommerweichweizen	VGG9	394,40
13309	Dinkel	VGG10	394,40

2.3.2 Saatgutgebührentarif

Hier wurde ebenfalls eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.3.3 Kontrollgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.3.4 Autorisierungsgebührentarif

Im Rahmen dieses Tarifes wurde eine Indexierung der Tarifposten gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.4 Vermarktungsnormengesetz

2.4.1 Vermarktungsnormengebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.4.2 Gebührentarif Marktordnung-Fisch

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.4.3 Kontrollgebührentarif

Hier wurde einerseits eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen, andererseits wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.2.3 (Pflanzenschutzmittelgesetz) verwiesen.

2.5 Sortenschutzgesetz

2.5.1 Sortenschutzgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.



2.6 Düngemittelgesetz

2.6.1 Düngemittelgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.6.2 Kontrollgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.7 Pflanzenschutzgesetz

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.8 Pflanzgutgesetz

Hier wurde einerseits eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen, andererseits kam es aus fachlichen Erwägungen zu einer Überführung der Registrierungsgebühr für die Eintragung einer Sorte von Pflanzgut von Obstarten aus dem Sortenordnungsgebührentarif in den Pflanzgutgebührentarif, ohne dass es zu einer Mehrbelastung der Antragsteller kommt.

Nachstehende Tarifposition wird sohin im Sortenordnungsgebührentarif entfallen und in den Pflanzgutgebührentarif aufgenommen:

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurzbezeichnung	Gebühr / Einheit €
1	Antrag auf Sortenzulassung		
13217	Obstarten	ANOB	145,60

2.9 Chemikaliengesetz

2.9.1 GLP-Gebührentarif

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 58/2017 zum Chemikaliengesetz 1996 wurde für die Überwachung zur Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis („GLP“) das Bundesamt für Ernährungssicherheit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für zuständig erklärt; dieses löst damit den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als vormalig für diesen Bereich zuständige Behörde ab. Die Übertragung der Zuständigkeit trägt dem Wirkungsziel *„Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung“* der Untergliederung 43 Umwelt im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 Rechnung.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit ist gemäß § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) befugt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen Gebühren für Tätigkeiten in Vollziehung der Überwachung von Prüfstellen gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996 iVm der Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung festzusetzen. Die Aufgaben gemäß § 52 des Chemikaliengesetzes 1996 idgF umfassen die behördliche Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis in Prüfstellen, die Prüfungen gemäß § 50 durchführen.



Der vorliegende Entwurf erläutert die gebührenpflichtigen Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, die in diesem Bereich verrichtet werden. Dazu zählen insbesondere die Inspektion und die Ausstellung der Bescheinigung, dass die Prüfstelle den Anforderungen gemäß § 50 und der gemäß § 51 erlassenen Verordnung entspricht. Die Gebühren sind jedenfalls auch dann zu entrichten, wenn die Kontrolle einer Prüfstelle ergeben hat, dass sie den Anforderungen gemäß § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung nicht mehr entspricht.

Die einzelnen Tarifpositionen werden wie nachstehend abgebildet:

TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	75,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	174,40
01003	Anfahrtspauschale	111,10
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

TEIL 2 - Gebühren 2018 für Verfahren gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996

Abschnitt 1

Kontrolle von Prüfstellen gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996		
Code-Nr.	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
	Im Inland pro begonnenem Inspektionshalbtag	1013,00
	Im Ausland pro begonnenem Inspektionshalbtag	1114,00
	Amtsbestätigungen pro Stück	254,00
	Je weiterer identer Amtsbestätigung pro Stück	51,00

3 Die Tarife der AGES im Konkreten nach Materienrecht gegliedert

3.1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Die Tarifposten des Gebührentarifes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) gemäß § 4 Abs. 6 iVm § 62a des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (Rückstandshöchstgehaltegebührentarif) wurden gemäß Punkt 1.1 indexiert.

3.2 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Die Tarifposten der Gebührenordnung zur Biosaatgutdatenbank wurden ebenfalls gemäß Punkt 1.1 indexiert.